



Zahl: D/6209/2026

6133 Weerberg, 24. Juni 2026

Betreff: Beschlussfassung Verordnung über eine
Geschwindigkeitsbeschränkung - Bereich Kirchgasse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 23. Juni 2026 unter Punkt 5 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, folgende Verordnung:

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 idgF verordnet die Gemeinde Weerberg im eigenen Wirkungsbereich aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.06.2026 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich der Gemeindestraße „Kirchgasse“:

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung

Auf der Gemeindestraße Kirchgasse im nachstehend beschriebenen Bereich in beiden Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von **40 km/h** festgelegt:

zwischen dem Punkt

RW = 126191,5 HW = 241939,6 (auf Höhe Kirchgasse 16)

und dem Punkt

RW = 126266,8 HW = 241614,6 (auf Höhe Kirchgasse 3).

Die Kundmachung erfolgt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung“) und Z 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960.

Zur Koordinatenbestimmung wird das System MGI Austria GK West (M31) herangezogen.

Die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Planunterlage (verkehrstechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 04.05.2026) liegt der Verordnung zugrunde.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4 Vollziehung

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 obliegt die Aufstellung und Erhaltung der Straßenverkehrszeichen der Gemeinde Weerberg als Straßenerhalterin.

Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Dieser ist samt Fotodokumentation der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu übermitteln.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Martin Sprenger elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 24.06.2026

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter
www.weerberg.at kundgemacht
vom: 25.06.2026 bis 10.07.2026

Eingegangene Stellungnahmen:

GR/04/2026